

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "DU-Familotel Krone"

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Hindelang hat am 13.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "DU-Familotel Krone" in der Fassung vom 25.10.2023 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im nordöstlichen Bereich des Ortsteiles Unterjoch und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "DU-Familotel Krone" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang, Zimmer 21 (Bauamt), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter

<http://www.marktbadhindelang.de/buergerservice-politik/ortsrecht/bauleitplanung> und unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Hindelang, den 06.02.2024

  
Dr. Sabine Rödel  
Erste Bürgermeisterin

